

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Insolvenzvertretung

1. Der Auftraggeber (Gläubiger in einem Insolvenzverfahren) beauftragt den ÖVC mit der Vertretung in Insolvenzverfahren und erteilt ihm diesbezüglich Vollmacht. Der Auftrag gilt erst dann als vom ÖVC angenommen, wenn dieser dem Auftraggeber schriftlich (per E-Mail, Fax oder Post) eine Bestätigung über die Anmeldung der Forderung in konkreter Höhe zugesendet hat. Lediglich hinsichtlich der in dieser Anmeldebestätigung festgehaltenen Forderungshöhe ist ein Auftragsverhältnis zustande gekommen.

2. Die Vertretung umfasst sämtliche Tätigkeiten im Hinblick auf Insolvenzverfahren, so hin insbesondere die Anmeldung von Forderungen des Auftraggebers als Gläubiger sowie die Ausübung des Stimmrechtes. Entsprechend der Bestimmung des § 1002 ABGB ist der ÖVC ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Namen des Vollmachtengebers Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem ÖVC eine entsprechende schriftliche Vollmacht, ordnungsgemäß unterfertigt, zu übersenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Bezug habende Urkunden, welche zur Vertretung notwendig sind, dem ÖVC so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser in der Lage ist, Forderungsanmeldungen und/oder andere Rechtshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Um Fristeinhalten garantieren zu können, müssen alle forderungsrelevanten Unterlagen spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Anmeldefrist beim ÖVC eingelangt sein. Etwaige Schäden oder Mehrkosten, sollten Unterlagen später eintreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ausgenommen von Vertretungshandlungen des ÖVC sind sämtliche, den Rechtsanwältinnen vorbehaltenen Tätigkeiten (wie zum Beispiel: Führung von Prozessen).

4. Der ÖVC ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Aufträge abzulehnen.

5. Die Entlohnung (Honorar) des ÖVC ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des ÖVC. Außerordentliche Aufwendungen des ÖVC werden gesondert abgerechnet. Alle Ansprüche auf Entlohnung des ÖVC sind unverzüglich und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu begleichen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet. Der ÖVC behält sich vor, dem Kunden eine Kommunikationspauschale von EUR 20,00 pro übergebenen Insolvenzfall und angefangenes Auftragsjahr für die Dauer des Insolvenzverfahrens in Rechnung zu stellen.

6. Der ÖVC ist berechtigt, etwaige Quoten aus Insolvenzverfahren für den Auftraggeber entgegenzunehmen und verpflichtet sich, die entsprechenden Beträge an den Auftraggeber weiterzuleiten. Für die Überweisung der Quote behält sich der ÖVC EUR 1,20 an Überweisungsgebühr von der Quote ein.

7. Der ÖVC ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der Gerichtsgebühren (Pauschalgebühren für die Forderungsanmeldung gemäß TP 5 lit b GGG1984 idgF) und anderer vereinbarter Honorare und Entgelte, die selbigen von der Quote des Gläubigers einzubehalten.

8. Sollte der Auftraggeber die Vollmacht zuerst erteilen und sodann (z.B. während eines laufenden Verfahrens) widerrufen, so ist er verpflichtet an den ÖVC einen Betrag, welcher der jeweiligen Entlohnung gemäß Preisliste entspricht zzgl. USt und Barauslagen, mindestens jedoch netto EUR 100,00 (Euro einhundert) zu bezahlen.

9. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten im weitest möglichen Umfang nach dem Datenschutzgesetz (DSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum gesetzeskonformen Umgang hinsichtlich der übermittelten Daten, sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmern und Erfüllungsgehilfen, auch diese die übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den vorgenannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden.

10. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung seiner Adress- und Kommunikationsdaten und deren Verwendung für werbliche Zwecke durch die Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG (FN 9948 f HG Wien) einverstanden.

11. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass zur Durchführung allfälliger Inkassotätigkeiten im Rahmen des Insolvenzschutzpaketes die Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG (FN 9948 f HG Wien) beauftragt wird und stimmt deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<https://www.creditreform.at/produkte/forderungsmanagement.html>) für das Forderungsmanagement/Inkasso zu.

12. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vollmachtenverhältnis bzw. im Zusammenhang mit diesem wird das jeweils sachlich hierfür zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Gültig ab April 2022